
Luther News, 4. Februar 2011

Steuerrecht aktuell

Steuerliche Verlustvorträge nach Gesellschafterwechseln: Wenige Auswege nach der Abschaffung der Sanierungsklausel

Die EU-Kommission hat die Sanierungsklausel gekippt. Viele sanierungsbedürftige Unternehmen, die seit 2008 verkauft worden sind, verlieren damit ihre alten Verlustvorträge. Gewinne nach der Sanierung können nicht mehr mit den Verlusten verrechnet werden und sind deshalb, anders als von manchem Unternehmen geplant, voll steuerpflichtig. Betroffene Unternehmen können aber prüfen, ob sie ihre Verluste dennoch retten können: Die anderen Ausnahmen vom Verlustverrechnungsverbot lässt die Kommission unangetastet.

Steuerliche Verlustvorträge gehen in der Regel anteilig unter, wenn mehr als 25 % der Anteile an dem Verlustunternehmen an einen Erwerber oder eine Erwerbergruppe veräußert werden. Ein Verkauf von mehr als 50 % zieht sogar den vollständigen Untergang der Verluste nach sich. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass Investoren Verlustunternehmen erwerben, dort den Betrieb stilllegen, einen neuen Betrieb errichten und mit den Altverlusten künftige Gewinne steuerfrei stellen.

Die Sanierungsklausel war eine der wenigen Ausnahmen. Die Verluste sollten trotz eines Gesellschafterwechsels erhalten bleiben, wenn der Anteilskauf Teil einer Maßnahme war, die dazu diente, die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Verlustunternehmens zu verhindern oder zu beseitigen, einige weitere Umstände vorausgesetzt. Die Ausnahme war erst im Zuge der Wirtschaftskrise rückwirkend für Gesellschafterwechsel ab dem 1. Januar 2008 eingeführt worden, zunächst befristet, dann unbefristet.

Rückwirkend gehen Verlustvorträge sanierungsbedürftiger Unternehmen nun doch verloren. Betroffen sind alle Verlustunternehmen, deren Anteile seit dem 1. Januar 2008 in schädlichem Umfang übertragen wurden und die sich bislang auf die Sanierungsklausel verlassen haben. Künftige Gewinne können nicht steuermindernd mit den Altverlusten verrechnet werden. Damit dürften viele Liquiditätsplanungen über den Haufen geworfen sein. Es hilft auch nichts, wenn ein günstigerer Steuerbescheid schon vorliegt

oder wenn das Finanzamt sogar eine verbindliche Auskunft auf der Grundlage der Sanierungsklausel erteilt hatte.

Die EU-Kommission sieht in der Sanierungsklausel eine EU-rechtswidrige Staatsbeihilfe. Sanierungsbedürftige Unternehmen würden gegenüber gesunden Unternehmen unzulässig besser gestellt. Das verzerrt den Wettbewerb.

Was können betroffene Unternehmen tun?

Ihnen steht natürlich der Klageweg offen. Er dürfte aber zumindest langwierig sein. Die unerwartet festgesetzten Steuern müssen zunächst bezahlt werden, weil Aussetzung der Vollziehung nicht gewährt werden dürfte.

Je nach Einzelfall könnten betroffene Unternehmen ihre Verluste aber dennoch teilweise oder vollständig weiter nutzen. Verluste überstehen einen eigentlich schädlichen Gesellschafterwechsel unabhängig von der Sanierungsbedürftigkeit des Unternehmens insoweit, als sie von deutschen stillen Reserven gedeckt sind. Stille Reserven in dem Sinne liegen – vereinfacht gesagt – vor, wenn der Kaufpreis der Geschäftsanteile den Buchwert der Wirtschaftsgüter überstiegen hat. Wenn eine gesamte Unternehmensgruppe erworben wurde, ist der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf die Verlustgesellschaft entfällt, vielleicht noch gar nicht ermittelt worden. Hier könnten im Einzelfall Chancen liegen.

Eine andere Möglichkeit besteht in der Nutzung der Konzernklausel, die ebenfalls unverändert anwendbar ist. Damit können Verluste, deren Untergang nach dem Wegfall der Sanierungsklausel befürchtet wird, in manchen Fällen gerettet werden, wenn der Gesellschafterwechsel rein konzernintern war.

Unternehmenskäufe, die noch nicht verwirklicht wurden, sollten vor diesem Hintergrund steuerlich neu geplant werden. Zum Beispiel können in manchen Fällen Verlustvorträge durch geeignete vorbereitende Umstrukturierungen wenigstens in höhere Abschreibungen umgewandelt werden, zumindest in gewissem Maße.

Regionale Kontakte

Düsseldorf



Dr. Carsten Bödecker
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
carsten.boedecker@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25020
Telefax +49 211 5660 110

Düsseldorf



Carsten Ernst
Steuerberater, Partner
carsten.ernst@luther-lawfirm.com
Telefon +49 211 5660 25030
Telefax +49 211 5660 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 16364
Telefax +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 24830
Telefax +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon +49 89 23714 17379
Telefax +49 89 23714 110

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Arianne Jerrey-Hener, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn / Frankfurt a.M., Telefon +49 6196 592 24810, Telefax +49 6196 592 110, arianne.jerrey-hener@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Ogleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Roosevelt Square 7 - 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerpraxen.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur